Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 19.01.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/014/26
Geschäftszeichen: I/1 u. II/3/3
Aktenzeichen:

Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	19.01.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	29.01.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	10.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird beschlossen.

Begründung:

Aus Anlass der auf dem Friedhof Ober-Roden neu errichteten und seit Dezember 2025 für Beisetzungen freigegebenen Urnengemeinschaftsanlage sowie weiterer auf dem Friedhof Urberach bereitgestellter pflegeleichter Gräber (sowohl für Sargbestattungen als auch Urnenbeisetzungen) für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, bedarf es einer entsprechenden Änderung und Ergänzung der Friedhofssatzung. Gleichzeitig mit dem Vorschlag zur Änderung der Friedhofsatzung muss in der Friedhofsgebührensatzung eine Änderung dahingehend erfolgen, dass Baumgräber aufgrund der letzten Gebührenkalkulation nur noch mit 2 Grabstellen angeboten werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Drucksache. Zuletzt wurde das Friedhofs- und Bestattungsgesetz im Dezember 2025 geändert. Die kurzfristige Prüfung hat ergeben, dass kein eiliger Anpassungsbedarf bei der Friedhofssatzung. Sollte der Hessische Städte- und Gemeindebund hierzu eine aktuellere Mustersatzung mit Änderungsempfehlungen veröffentlichen, wird ein Änderungsbedarf erneut geprüft.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 - 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark (öffentlich)

2 - Friedhofssatzung-Synopse (öffentlich)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom **[DATUM]** folgende

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

„(2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber, auch als Rasengräber

b) Wahlgräber - 1 Grabstelle, auch als Rasengräber

c) Wahlgräber - 2 Grabstellen, auch als Rasengräber

d) gestrichen

e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen

f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen

i) Urnenreihengräber (anonym)

j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen

k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen

l) Baumgräber – 2 Grabstellen.“

Artikel II

§ 30a Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, wird geändert.

§ 30a Abs. 1 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„Baumgräber werden auf dem Friedhof in Ober-Roden und auf dem Friedhof in Urberach angeboten.“

§ 30a Abs. 4 Satz 1 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

*„**Abweichend zu § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nur** zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten.“*

Nach § 30a Abs. 6 der Friedhofssatzung werden die neuen Absätze (6a) und (6b) wie folgt eingefügt:

„(6a) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Außerdem ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

(6b) Auf dem Friedhof Urberach ist das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern nicht gestattet.“

§ 30a Abs. 7 der Friedhofssatzung wird vollständig gestrichen und entfällt.

Artikel III

Die Absätze 6 und 7 des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, werden geändert und wie folgt neu gefasst:

*„(6) Die Gestaltung der in § 28a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. **Für die im Grabfeld Allg. D zur Verfügung stehenden pflegeleichten Gräber gelten folgende Maße: Höhe 80 cm x maximale Breite 50 cm x maximale Tiefe 16 cm.** Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu er-richten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.*

*(7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. **Auf dem Friedhof Urberach sind für die Gedenktafeln folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Für die Gedenktafeln auf dem Friedhof Ober-Roden gelten die Abmessungen: 20 cm x 12 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe).** Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.“*

Artikel IV

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 13.12.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.05.2024, tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Friedhofssatzung der Stadt Rödermark
Abkürzung	Friedhofssatzung
Ordnungsziffer	731-00
Aktenzeichen	

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	13.12.2022	14.12.2022		23.12.2022
1. Änderungssatzung	07.05.2024			01.06.2024
2. Änderungssatzung				

Friedhofssatzung		
Aktuell	**Änderungen**	**Erläuterungen**
§ 14 Grabarten (1) […] (2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber, auch als Rasengräber b) Wahlgräber - 1 Grabstelle, auch als Rasengräber c) Wahlgräber - 2 Grabstellen, auch als Rasengräber d) gestrichen e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen i) Urnenreihengräber (anonym) j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen. Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.	**§ 14 Grabarten** (1) […] (2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber, auch als Rasengräber b) Wahlgräber - 1 Grabstelle, auch als Rasengräber c) Wahlgräber - 2 Grabstellen, auch als Rasengräber d) gestrichen e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen i) Urnenreihengräber (anonym) j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen. **l) Baumgräber – 2 Grabstellen** Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.	Auch auf dem Friedhof Ober-Roden werden nun Baumgräber zur Verfügung gestellt und sind deshalb an dieser Stelle als Punkt l) zu ergänzen.
§ 30a Baumgräber (1) ~~**Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten.**~~	**§ 30a Baumgräber** (1) **Baumgräber werden auf dem Friedhof in Ober-Roden und auf dem Friedhof in Urberach angeboten.**	

Friedhofssatzung		
Aktuell	**Änderungen**	**Erläuterungen**
Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.	Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschresten. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.	
[…]	[…]	
(4) ~~Es werden ein- und~~ zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten.	(4) **Abweichend zu § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nur** zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten.	In § 29 werden Urnengemeinschaftsanlagen definiert, bei denen es ein- und zweistellige Gräber gibt. Bei Baumgräbern handelt es sich zwar auch um Urnengemeinschaftsanlagen; hier werden aber nur zweistellige Gräber angeboten, so dass diese Abweichung hier aufgenommen werden muss. Es gibt kein Angebot von einstelligen Baumgräbern
Die Ruhefrist […] abhängig.	Die Ruhefrist […] abhängig.	
(5) […]	(5) […]	
(6) […]	(6) […]	
	(6a) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Außerdem ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.	Während bei Abs. 6 das Augenmerk auf der Verkehrssicherheit der Bäume liegt, regeln die neuen Abs. 6a und 6b die Pflege der Baumgrabanlagen insgesamt. Zur Konfliktvermeidung muss bei Gemeinschaftsanlagen dieser Art klargestellt werden, dass hier keine individuelle Grabgestaltung möglich ist.
	(6b) Auf dem Friedhof Urberach ist das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern nicht gestattet.	Bei der Baumgrabanlage in Urberach ist keine gesonderte Fläche zum Ablegen vorgesehen. Es ist zu regeln, dass hier keine Ablage auf einzelnen Baumgrabstellen gestattet werden kann.
~~**(7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die**~~		Der bisherige Abs. 7 wurde als Abs. 6a überarbeitet und eingefügt für beide Friedhöfe. In Absatz 6b wird die Abweichung zu Regel aus Abs. 6a klargestellt, da auf dem Friedhof

Friedhofssatzung		
Aktuell	**Änderungen**	**Erläuterungen**
~~**Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.**~~		Urberach keine Ablageflächen vorhanden sind. Der Absatz 7 kann entfallen, siehe oben.
§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften (1) […] (6) Die Gestaltung der in § 28a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu er-richten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. ~~**Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe).**~~	**§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften** (1) […] (6) Die Gestaltung der in § 28a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. **Für die im Grabfeld Allg. D zur Verfügung stehenden pflegeleichten Gräber gelten folgende Maße: Höhe 80 cm x maximale Breite 50 cm x maximale Tiefe 16 cm.** Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu er-richten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. **Auf dem Friedhof Urberach sind für die Gedenktafeln folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe).** **Für die Gedenktafeln auf dem Friedhof Ober-Roden gelten die Abmessungen: 20 cm x 12 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe).**	Es werden zukünftig Gräber mit anderen Abmessungen angeboten. Entsprechend der Fundamente sind auch die Steine zu diesen Gräbern aus optischen Gründen breiter vorzusehen. Mit dem Angebot von Baumgräbern auf dem Friedhof Ober-Roden sind entsprechend der Natursteinplatten die Maße der Gedenktafeln anzupassen.

Friedhofssatzung		
Aktuell	**Änderungen**	**Erläuterungen**
Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (8) In […]	Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (8) […]	